

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Soziales

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

Herrn
Fabian Horner
Wienerstraße 81/4/5
3002 Purkersdorf

Beilagen

WUG2-S-13624/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: soziales.bhwu@noel.gv.at

Fax: 02243/9025-26541

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016039

Bezug

BearbeiterIn

Sylvia Pichler

(0 22 43) 9025

Durchwahl

26554

Datum

06. September 2013

Betrifft

Horner Fabian, geb. 19.02.1992, Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Geldleistung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung weist Ihren Antrag auf Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes ab.

Hinweis

Sollten sich Ihre Lebens- und Einkommensverhältnisse ändern, können Sie neuerlich einen Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung stellen.

Rechtsgrundlagen

§§ 6, 8, 10 Abs. 1 und 3 und § 11 NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9205,
NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und festgestellt, dass Sie noch nicht selbsterhaltungsfähig waren.

Laut Auszug des Hauptverbandes der Versicherungsträger haben Sie keinerlei Arbeitszeiten aufzuweisen und daher auch noch keinen Anspruch auf Leistungen des Arbeitsmarktservices erworben.

Daher ist die Unterhaltspflicht Ihrer Eltern noch gegeben.

Ein Antrag auf Unterhaltsleistungen gegenüber Ihren Eltern ist beim zuständigen Bezirksgericht zu stellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Für den Bezirkshauptmann

M i t s c h



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur